

VBK-/VSAV-Fachtagung vom 4./5. September 2008
Wirksame Handlungskonzepte im Kindes- und Erwachsenenschutz

* Arbeitskreis 2 - Abstract *

**Massgeschneiderte Massnahmen und Ressourcenorientierung
im Erwachsenenschutz unter geltendem und künftigen Recht**

von **Prof. Christoph Häfeli** und **Judit Knecht**, Amtsvormundin

Ressourcenorientierung war in der professionellen sozialen Arbeit bereits im case work der 50-er Jahre des letzten Jahrhunderts unter anderem Namen ("mit den Stärken der Klienten arbeiten") die Devise. Dennoch hat wohl lange eher eine defizitorientierte Sichtweise das Handeln vieler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und abklärenden Vormundschaftsbehörden gekennzeichnet.

In den letzten Jahren ist die Ressourcenorientierung im Schrifttum und in der vormundschaftlichen Praxis wieder stärker ins Blickfeld gerückt. Das geltende typengebundene Massnahmensystem trägt dieser Sichtweise nicht optimal Rechnung, lässt aber dennoch mehr Spielräume als oft angenommen. Geradezu ideal lässt sich dieses Konzept im neuen Erwachsenenschutz mit seinem massgeschneiderten Massnahmensystem verwirklichen.

Im Arbeitskreis werden die Möglichkeiten und Grenzen der Ressourcenorientierung im geltenden und künftigen Recht anhand von konkreten Fallkonstellationen ausgelotet.

Leitung

Prof. Häfeli Christoph

lic. iur. und dipl. Sozialarbeiter HFS, Supervisor, Niederrohrdorf, christoph.haefeli@hslu.ch

Knecht Judith

Amtsvormundin, Amtsvormundschaft des Bezirks Muri, judith.knecht@avmuri.ch

Beilagen

- Folienhandout Häfeli
- Gesetzesartikel (E ZGB 2006)
- Folienhandout Knecht
- Fallbeispiel
- Mögliches Entscheiddispositiv (*wird im Arbeitskreis separat abgegeben*)

VBK-/VSAV-Fachtagung vom 4./5. September 2008
Wirksame Handlungskonzepte im Kindes- und Erwachsenenschutz

Arbeitskreis 2

Ressourcenorientierung im Erwachsenenschutz unter geltendem und künftigen Recht

Einführung von Christoph Häfeli
Lic.iur./dipl.SA
Prof. Hochschule Luzern Soziale Arbeit

Merkmale des geltenden Rechts

- Starres, typengebundenes M-System
- Rechtlich geringe Individualisierung möglich, vgl. immerhin Differenzierung Beistandschaften und Beiratschaften
- Sozialarbeiterisch
 - 392 Ziff. 1/393 Ziff. 2 „alles möglich“
 - 394 ZGB „alles möglich“
 - 395 ZGB „viele möglich“
 - Vormundschaften „einiges möglich“

Christoph Häfeli VBK 2008 AK 2

1

Führung der Vormundschaft

- Vermögensverwaltung Art. 400, 402 ZGB
- Personensorge Art. 406 ZGB
- Mitwirkung Art. 409 ZGB
- Eigenes Handeln Art. 410 Abs. 1 ZGB
- Beruf oder Gewerbe Art. 412 ZGB
- Bezug zur Rechnungsablage 413 III ZGB
- Freies Vermögen Art. 414

Christoph Häfeli VBK 2008 AK 2

2

Veränderung des Menschenbildes

- Allgemein:
 - Der Mensch als Individuum und soziales Wesen
 - mit dem Recht auf freie Lebensgestaltung und
 - namentlich als Träger von Grundrechten und
 - dem Anspruch auf umfassenden Schutz bei bestimmten Schwachzuständen

steht im Mittelpunkt des neuen EWS

Christoph Häfeli VBK 2008 AK 2

3

Konkretisierung des Menschenbildes im neuen EWS

- Stärkere Ausprägung der Subsidiarität staatlicher Massnahmen durch die eigene Vorsorge: Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung
- Stärkere Ausprägung des Verhältnismässigkeitsprinzips durch extrem feine Abstufung des staatlichen Eingriffs im Rahmen von massgeschneiderten Massnahmen
- Stärkerer Schutz der Person vor „Übergriffen“ staatlicher Organe: Ausbau des Rechtsschutzes allgemein und bei Zwangsbehandlung und FU im besonderen
- Stärkerer Schutz der Person vor „Übergriffen“ von Privaten und Betreuungspersonen in Einrichtungen: Massnahmen von Gesetzes wegen für UUF, Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Christoph Häfeli VBK 2008 AK 2

4

Massgeschneiderte Beistandschaften als Einheitsmassnahme

- **Allgemeine Bestimmungen** 390-392 E ZGB
 - Voraussetzungen
 - Aufgabenbereiche: Personen- u. Vermögenssorge, Rechtsverkehr
 - Verzicht auf eine Beistandschaft
- **Arten von Beistandschaften**
 - Begleitbeistandschaft Art. 393 E ZGB
 - Vertretungsbeistandschaft Art. 394/395 E ZGB
 - Mitwirkungsbeistandschaft Art. 396 E ZGB
 - Kombination von Beistandschaften 397 E ZGB
 - Umfassende Beistandschaft Art. 398 E ZGB

Christoph Häfeli VBK 2008 AK 2

5

Begleitbeistandschaft Art. 393 E ZGB

- Begleitende Unterstützung in persönlichen und vermögensrechtlichen Belangen
- Nur mit Zustimmung der betr. Person
- Ohne Vertretungsbefugnisse
- Ohne Beschränkung der HF
- i.d.R. in Verbindung mit Vertretung und/oder Mitwirkung

Christoph Häfeli VBK 2008 AK 2

6

Vertretungsbeistandschaft

- Im allgemeinen Art. 394 E ZGB:
 - Vertretung in einzelnen Angelegenheiten
 - in einem oder mehreren Aufgabenbereichen der Personen- und/oder Vermögenssorge
 - mit oder ohne Beschränkung der HF
- Vermögensverwaltung Art. 395 E ZGB
 - Teile oder das gesamte Einkommen
 - Teile oder das gesamte Vermögen
 - das gesamte Einkommen und Vermögen
 - Ersparnisse aus Einkommen und Vermögenserträge
 - Entzug des Zugriffs auf Vermögenswerte ohne Beschränkung der HF möglich

Christoph Häfeli VBK 2008 AK 2

7

Mitwirkungsbeistandschaft Art. 396 E ZGB

- In Anlehnung an Beiratschaft unter dem geltenden Recht
- Kein abschliessender Katalog von mitwirkungsbedürftigen Geschäften
- Keine Vertretung, sondern gemeinsames Handeln erforderlich, was UF voraussetzt

Christoph Häfeli VBK 2008 AK 2

8

Kombination von Beistandschaften Art. 397 E ZGB

- Konsequenz der Idee der massgeschneiderten Massnahme
- Je nach Notwendigkeit für diesen oder jenen Bereich Begleitung, Vertretung oder Mitwirkung möglich
- Gezielte Beschränkung der HF möglich

Christoph Häfeli VBK 2008 AK 2

9

Umfassende Beistandschaft Art. 398 E ZGB

- Nachfolgeinstitution der Entmündigung und Bevormundung
- Bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs
- HF entfällt von Gesetzes wegen

Christoph Häfeli VBK 2008 AK 2

10

Funktions- und Kompetenzprofil von professionellen MT

- **Funktionsprofil:** Leistungskatalog:
 - Bedarfsermittlung und Leistungsplanung
 - Lebensbewältigungshilfen mit/ohne Vertretung
 - Erschliessung und/oder Verwaltung von materiellen und immateriellen Ressourcen mit/ohne Vertretung
- **Kompetenzprofil:** Kombination von erforderlicher Fach- Methoden- Sozial- und Selbstkompetenz

Christoph Häfeli VBK 2008 AK 2

11

Rechtsgrundlagen Funktions- und Kompetenzprofil

Geltendes Recht

- ZGB 367
- ZGB 379-385
Bestellung des V+B+BR
- ZGB 398-430
Amt des V+B
Mitwirkung der vm B
Verantwortlichkeit
- ZGB 441-450
Ende des vm Amtes
- ZGB 307-325 Kinderschutz
- ZGB 368-372
Bevormundungsfälle

Neues Recht

- Grundsätze des EWS (2 Art.)
 - Beistandschaften (ca.10 Art.)
 - Beistand/Beiständin(ca.5 Art.)
 - Führung Beistandschaft (ca. 8)
 - Kinderschutz ZGB 307-325
neu
 - Massgeschneiderte M.
 - Umschreibung Eignungsvoraussetzungen
 - Umschreibung Führung der Beistandschaft
- Fazit
Wenig Veränderung für

Christoph Häfeli VBK 2008 AK 2

12

Voraussetzungen für die Ernennung

- persönliche und fachliche Eignung:
 - Fach- Methoden- Sozial- und Selbstkompetenz
- erforderliche Zeitressourcen
- persönliche Wahrnehmung der Aufgaben
- Unterscheidung Berufsbeistand/ Privatbeistand?

Christoph Häfeli VBK 2008 AK 2

13

Führung der Beistandschaft Art. 400 - 414 E ZGB

- Übernahme des Amtes: Kontaktaufnahme und Inventar
- Verhältnis zur betroffenen Person: Vertrauensverhältnis, Rücksichtnahme auf eigenen Willen, Milderung des Schwächezustandes
- Eigenes Handeln der betroffenen Person
- Vermögensverwaltung
- Betrag zur freien Verfügung
- Rechnung und Berichterstattung
- Besondere (verbotene) Geschäfte
- Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht
- Änderung der Verhältnisse

Christoph Häfeli VBK 2008 AK 2

14

Fazit

- Schon unter dem geltenden Recht mehr Individualisierung unter Beachtung der vorhandenen Ressourcen möglich als faktisch verwirklicht
- Das neue EWS-Recht baut diese Möglichkeiten im Massnahmensystem und in den Bestimmungen über die Führung der Beistand massgeblich aus
- Unterschiede zwischen SA ohne Massnahme und SA mit Massnahme verringern sich

Christoph Häfeli VBK 2008 AK 2

15



VBK-/VSAV-Fachtagung vom 4./5. September 2008
Wirksame Handlungskonzepte im Kindes- und Erwachsenenschutz

Arbeitskreis 2

Ressourcenorientierung im Erwachsenenschutz unter geltendem und künftigen Recht

Einführung von Judith Knecht,
Amtsvormundin Bezirk Muri

Ressourcenorientierung im Erwachsenenschutz

Inhaltsverzeichnis

1. Der lösungsorientierte Ansatz
2. Grundannahmen
3. Daumenregeln
4. Werkzeuge
5. Rollenklärung
6. Beziehungstypen

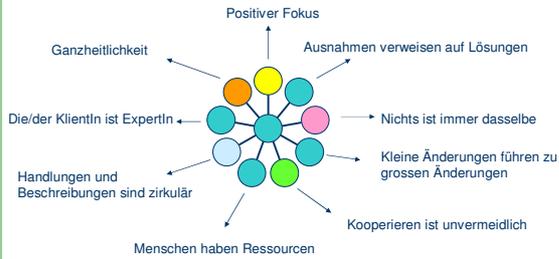
Der lösungsorientierte Ansatz



- Im Zentrum des Gesprächs steht das Ziel, die Lösung und nicht das Problem.

Insoo Kim Berg/Steve de Shazer

Grundannahmen



Daumenregeln



- Repariere nichts, was nicht kaputt ist
- Wenn etwas funktioniert, mach mehr davon
- Wenn etwas nicht funktioniert, mach etwas anderes

Werkzeuge



- Interviewstart
- Wohlgeformte Ziele
- Ausnahmen
- Wunderfrage
- Komplimente
- Skalierungen
- Konsultationspause
- Rückmeldung

Rollenklärung



- Der/die AmtsvormundIn hat verschiedene Rollen:
 - Verwalter/Vertreter
 - Expertin
 - Beraterin
- Der/die KlientIn ist ExpertIn bei den persönlichen Herausforderungen

Beziehungstypen



- BesucherIn
- Klagend(e)
- KlientIn

Literatur



- Lösungen (er)finden
Peter De Jong/Insoo Kim Berg
- Lösungs-orientierte Kurztherapie
John L. Walter/ Jane E. Peller
- Einfach kurz und gut
Wolfgang Eberling/Jürgen Hargens
- Lösungsorientierte Beratung
Günter B. Bamberger

Ressourcenorientierung im Erwachsenenschutz unter geltendem und künftigem Recht

Fallbeispiel

Ein 80-jähriger allein stehender Mann lebte bis vor 6 Monaten im eigenen Einfamilienhaus und ist seither wegen zunehmender physischer (Prostatakarzinom, Arthrose in Hand- und Schultergelenken) und psychischer (depressive Verstimmungen, Apathie) Schwierigkeiten in einem Alters- und Pflegeheim untergebracht. Er ist jedoch noch mobil und besitzt ein GA.

Der Mann verfügt über ein Vermögen von ca. Fr. 1.5 Mio.; das EFH repräsentiert einen Verkehrswert von ca. Fr. 750'000.- und ist mit einer Hypothek von ca. Fr. 250'000.- belastet. Das übrige Vermögen besteht aus Wertschriften und Fondsanteilen, die als mündelsicher gelten können. Die Kosten für den Heimaufenthalt und persönliche Bedürfnisse können einstweilen aus Renteneinkommen und Vermögenserträgen bestritten werden.

Die zuständige VB hat mit seinem Einverständnis beim Heimeintritt eine Beistandschaft nach Art. 392 Ziff. 1/393 Ziff. 2 ZGB errichtet und Sie als Mandatsträger/in mit folgenden Aufgaben eingesetzt:

- die Interessen von Herrn X zu wahren, insbesondere
- ihn bei der Regelung der finanziellen und administrativen Angelegenheiten zu vertreten und namentlich die Vermögensverwaltung zu besorgen sowie
- für die hinreichende persönliche, medizinische und soziale Betreuung besorgt zu sein.

Einige Monate nach Übernahme des Mandats und nachdem in der Zwischenzeit das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten ist, präsentiert sich Ihnen die folgende Situation:

- Herr X möchte seinem Neffen das EFH Fr. 200'000.- unter dem Verkehrswert verkaufen; der Neffe, dem Herr X schon vor Jahren ein heute noch bestehendes Darlehen gewährt hat, bedrängt Herrn X.
- Ab Mitte September dieses Jahres muss sich Herr X 35 Tage nacheinander zu unterschiedlichen Tageszeiten ins 20 Km entfernte mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbare Kantonsspital begeben zur Bestrahlung eines früh diagnostizierten Prostatakarzinoms. Altersheim und Spital regen an, mit dem täglichen Transport den Rotkreuzfahrdienst zu beauftragen;
- Herr X berichtet Ihnen, dass er der leibliche Vater von zwei erwachsenen, bald 60-jährigen Töchtern seines Bruders sei, mit dessen Ehefrau er ohne Wissen seines Bruders ein langjähriges Verhältnis gehabt habe. Diese Situation belastet ihn und er möchte diese „Angelegenheit“ noch regeln.
- Im Heim hat Herr X zu einem Mitbewohner eine konflikthafte Beziehung; die beiden geraten wegen unterschiedlicher politischer Auffassungen immer wieder aneinander. Seit einer Woche weigert sich deshalb Herr X zum Essen in den gemeinsamen Essraum zu gehen.

Diskussion

- Welche Massnahme(n) nach neuem Erwachsenenschutzrecht stehen im vorliegenden Fall zur Diskussion?
- Diskutieren Sie die Handlungsalternativen des Beistands/der Beiständin im Lichte der Ressourcenorientierung und der Prinzipien des neuen Erwachsenenschutzrechts.

**VBK-/VSAV-Fachtagung vom 4./5. September 2008
Wirksame Handlungskonzepte im Kindes- und Erwachsenenschutz**

Arbeitskreis 2

**Ressourcenorientierung im Erwachsenenschutz
unter geltendem und künftigen Recht**

Mögliches Entscheiddispositiv zum Fallbeispiel

Für Herrn X werden die folgenden Massnahmen des Erwachsenenschutzes errichtet:

1. Eine Begleitbeistandschaft nach Art. 393 E ZGB mit dem Auftrag, Herrn X in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Belangen soweit nötig zu unterstützen.
2. Eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 395 E ZGB mit dem Auftrag, das gesamte Vermögen von Herrn X zu verwalten.
Die Handlungsfähigkeit wird dadurch nicht eingeschränkt, hingegen wird Herrn X gestützt auf Art. 395 Abs. 3 E ZGB der Zugriff auf das Depot Nr. ... bei der ZKB entzogen.
3. Eine Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 E ZGB für die Veräusserung der Liegenschaft.
4. Als Beistand wird Herr Hilfiker, Berufsbeistand beim regionalen Sozialdienst X-Wil, eingesetzt und verpflichtet, die in Ziff. 1-3 Disp. aufgeführten Aufträge mit den ihm zustehenden gesetzlichen Rechten und Pflichten zu erfüllen und die Interessen von Herrn X zu wahren.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Bezirksgericht X-Wil mit schriftlich begründeter Eingabe Beschwerde erhoben werden.
6. Verfahrenskosten
7. Mitteilung an: